



# EHB

EIDGENÖSSISCHES  
HOCHSCHULINSTITUT FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*

## Studienplan

### Führen einer Apotheke

#### Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS

vom 28. Januar 2021

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat) erlässt folgenden Studienplan gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am EHB (EHB-Studienverordnung, SR 412.106.12):*

28. Januar 2021  
Der EHB-Rat

Adrian Wüthrich  
Präsident



<b>1</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>STUDIENZIELE</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ZULASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Zulassungsbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>DAUER UND STRUKTUR</b>	<b>3</b>
<b>4.1</b>	<b>Studienprogramm</b>	<b>3</b>
<b>4.2</b>	<b>Akademisches Jahr</b>	<b>4</b>
<b>4.3</b>	<b>Lernstunden</b>	<b>4</b>
<b>4.4</b>	<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	<b>4</b>
<b>4.5</b>	<b>Beratung</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>ZUGEHÖRIGE MODULE</b>	<b>4</b>
<b>5.1</b>	<b>Module</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN</b>	<b>4</b>
<b>6.1</b>	<b>Evaluationsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>6.2</b>	<b>Interne Evaluation</b>	<b>4</b>
<b>6.3</b>	<b>Externe Evaluation</b>	<b>5</b>
<b>6.4</b>	<b>Evaluationsergebnisse</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>QUALIFIKATIONSVERFAHREN</b>	<b>5</b>
<b>7.1</b>	<b>Examinatorinnen und Examinatoren</b>	<b>5</b>
<b>7.2</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>5</b>
<b>7.3</b>	<b>Bewertung</b>	<b>5</b>
<b>7.4</b>	<b>Nichtbestehen und Rechtsweg</b>	<b>5</b>
<b>7.5</b>	<b>Anrechnung früherer Weiterbildungen</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS</b>	<b>6</b>
<b>8.1</b>	<b>Ausbildungsnachweise</b>	<b>6</b>
<b>8.2</b>	<b>Abschluss</b>	<b>6</b>
<b>8.3</b>	<b>Beilage zum Abschluss</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>6</b>



## 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Dieser Studienplan *stützt* sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung; SR 412.106.1);
- Art. 2 Bst. f, Art. 8 Bst. a und Art. 12 EHB-Studienverordnung
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 (SR 414.205.1)

## 2 STUDIENZIELE

FeA-1 Führen einer Apotheke (Basismodul)

- Praktische Vertiefung der Theorie anhand von vorgegebenen Situationen zu den Themen: Teambildung, Führung, Kommunikation, Konfliktmanagement, Coaching, Marketing und Finanzen. (Coaching und Teambildung als Querthema über alle Themen.)

FeA-2 Führen einer Apotheke (Spezialisierungsmodul)

- Praktische Vertiefung der Theorie anhand individueller, von den Teilnehmenden mitgebrachten Situationen zu den Themen: Teambildung, Führung, Kommunikation, Konfliktmanagement, Coaching, Marketing und Finanzen. (Coaching und Teambildung als Querthema über alle Themen.)

## 3 ZULASSUNG

### 3.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum CAS *Führen einer Apotheke* setzt voraus:

Fachapotheker/in Offizinpharmazie oder mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Offizinpharmazie.

oder

Zulassung sur dossier.

### 3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerbende für den Weiterbildungslehrgang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
  - Einreichen der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;
  - Prüfung der Anmeldung durch die Lehrgangsleitung;
  - schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Lehrgangsleitung;
  - Abschluss des Studienprogramms.

## 4 DAUER UND STRUKTUR

### 4.1 Studienprogramm

1. Der Lehrgang CAS *Führen einer Apotheke* ist modular aufgebaut und umfasst 10 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Ein Modul entspricht 5 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 Lernstunden.
3. Der Lehrgang dauert im Normalfall 2 Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung.



## 4.2 Akademisches Jahr

1. Das akademische Jahr umfasst 2 Semester. Die Direktorin/Der Direktor des EHB legt die Semesterdaten des EHB jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

## 4.3 Lernstunden

1. Die Lernstunden umfassen Kursstunden (Präsenz- und/oder Online-Unterricht), Selbststudium und Qualifikationsverfahren.
2. Die Anteile von Kursstunden und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.

## 4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

## 4.5 Beratung

Fragen zur Administration oder Planung der Weiterbildung beantworten die Lehrgangleitung oder Dozierende.

## 5 ZUGEHÖRIGE MODULE

### 5.1 Module

Die zum Lehrgang *CAS Fördern und Coachen von Lernenden* zugehörigen Module sind:

FeA-1	Führen einer Apotheke (Basismodul)	5 ECTS-Kreditpunkte
FeA-2	Führen einer Apotheke (Spezialisierungsmodul)	5 ECTS-Kreditpunkte

## 6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

### 6.1 Evaluationsverfahren

Der Weiterbildungslehrgang wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

### 6.2 Interne Evaluation

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.



## 6.3 Externe Evaluation

Externe Evaluationen sind möglich. Sie werden vom EHB-Rat oder einer externen Organisation bestimmt und müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards entsprechen.

## 6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst von der Lehrgangsführung bewertet, mit der regionalen Spartenleitung analysiert und der Direktorin/dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Weiterbildungslehrgangs.

## 7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

### 7.1 Examinatorinnen und Examinatoren

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung ist die Lehrgangsführung und hierfür mandatierte Dozierende berechtigt und zuständig.

### 7.2 Modulprüfungen

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, E-Assessment) oder eine schriftliche Modularbeit (z.B. Transferarbeit, Diplomarbeit, Portfolio, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
3. Die Leistungsbewertung richtet sich nach Kriterien und Indikatoren, welche den Teilnehmenden vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

### 7.3 Bewertung

1. Jede Modulprüfung wird mit einer Note nach folgender Skala bewertet:
  - A = hervorragend
  - B = sehr gut
  - C = gut
  - D = befriedigend
  - E = ausreichend
  - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
  - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Ein Modul ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note E bewertet ist.
3. Die Resultate werden den Teilnehmenden spätestens 6 Wochen nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

### 7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Beim Nichtbestehen einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
2. Gegen eine Bewertung mit der Note FX oder F kann bei der Direktorin/dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Bewertung schriftlich Einsprache erhoben werden.



## 7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen

1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution absolvierte Weiterbildungen, können auf Antrag der Lehrgangsführung durch einen Entscheid der nationalen Spartenleitung Weiterbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.

## 8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

### 8.1 Ausbildungsnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Modulbescheinigung ausgestellt.

### 8.2 Abschluss

1. Für das Zertifikat sind die Module FeA-1 und FeA-2 erfolgreich abzuschliessen. Die Module sind bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit der Note E bewertet sind. Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat mit dem Titel  
*Certificate of Advanced Studies EHB*  
*Führen einer Apotheke*

### 8.3 Beilage zum Abschluss

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module.

## 9 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt am 28.01.2021 in Kraft.